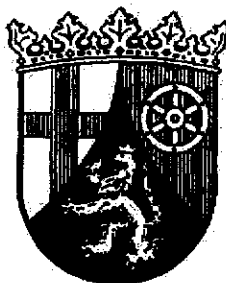


3 K 658/10.KO



**Die Entscheidung ist
rechtskräftig!**

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

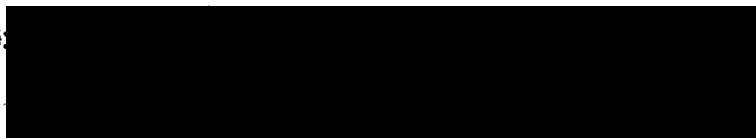
URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn ...,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:



gegen



- Beklagte -

wegen Rücknahme einer Erlaubnis nach § 34c GewO
hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
11. Oktober 2010, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Lutz
Richter am Verwaltungsgericht Pluhm
Richter am Verwaltungsgericht Holly
ehrenamtlicher Richter Pensionär Schleenbecker
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Tenhaeff

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um den Widerruf einer Maklererlaubnis.

Dem Kläger wurde am 12. Oktober 2000 gemäß § 34c der Gewerbeordnung die Erlaubnis zur Vermittlung des Abschlusses und zum Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen und den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft erteilt.

Im August 2007 regte das Finanzamt ... unter anderem wegen des Bestehens von Steuerrückständen und nicht bezahlten Säumniszuschlägen in Höhe von insgesamt mehr als 83.000,- € ein gewerberechtliches Einschreiten gegen den Kläger an. Dieser berief sich in der Folgezeit darauf, die Abgaberrückstände beruhten auf Schätzungen und kündigte wiederholt die Vorlage der ausstehenden Steuererklärungen beim Finanzamt an, legte diese jedoch nicht vor.

Daraufhin widerrief die Beklagte mit Bescheid vom 25. März 2008 die genannte Maklererlaubnis, verfügte die Schließung des Betriebes und die Einstellung der Gewerbetätigkeit bis zum 30. April 2008, drohte dem Kläger für den Fall, dass er dieser Aufforderung nicht Folge leiste, ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,- € an, ordnete die sofortige Vollziehung des Bescheides an und setzte zudem für den Bescheid eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,- € fest. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Die Erlaubnis sei zu widerrufen, weil sich der Kläger durch die Nichterfüllung der steuerlichen Zahlungs- und Erklärungspflichten als unzuverlässig erwiesen habe. Die Entziehung der Erlaubnis sei auch erforderlich und verhältnismäßig, da Mahnungen und selbst die Androhung des Erlaubnisentzugs ihn nicht zu einer Veränderung seines Verhaltens veranlasst hätten. Die Anordnung, den Betrieb zu schließen und die Gewerbetätigkeit einzustellen, sei

gemäß § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässig und hier zur Verhinderung weiterer Schäden für die Allgemeinheit erforderlich. Wegen der weiteren Einzelheiten des Bescheides wird auf dessen Begründung verwiesen.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 22. April 2008 Widerspruch ein. Er verwies darauf, er habe in der Vergangenheit durchaus Teilzahlungen auf die Rückstände erbracht, habe inzwischen auch die ausstehenden Steuererklärungen bis einschließlich 2008 vorgelegt, und machte geltend, er habe im Februar 2005 einen Schlaganfall erlitten, der zu einer Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit und dadurch bedingten geringeren Einkünften geführt habe. Dies habe mit zu den aufgelaufenen Schulden beigetragen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. April 2010 wies der Kreisrechtsausschuss des Landkreises Bad Kreuznach den Widerspruch zurück. In der Begründung heißt es unter anderem, die Beklagte sei aufgrund § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 34c Gewerbeordnung ermächtigt, die dem Kläger erteilte Erlaubnis zu widerrufen, denn dieser habe sich, wie die aufgelaufenen Steuerschulden und die langjährige Nichterfüllung der steuerlichen Erklärungspflichten zeige, als unzuverlässig erwiesen. Zwar habe er inzwischen die Steuererklärungen nachgereicht. Nach Auskunft des Finanzamtes seien seine Zahlungsrückstände aber weiter auf zuletzt mehr als 86.000,- € angewachsen. Außerdem habe der Kläger auch in den Jahren 2008 und 2009 nur wenige Raten auf die Rückstände gezahlt. Eine kooperative Zusammenarbeit mit den Behörden zur kontinuierlichen Reduzierung der Schulden sei nicht ersichtlich. Angesichts dieses Sachverhaltes seien auch die Schließungsverfügung und die Zwangsmittellandrohung im Bescheid aus im Einzelnen dargelegten Gründen nicht zu beanstanden. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 28. April 2010 gestellt.

Mit der am 28. Mai 2010 durch seine Bevollmächtigten bei Gericht eingereichten Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er macht geltend, es solle nicht bestritten werden, dass er im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides gegenüber dem Finanzamt Rückstände in Höhe von 83.000,- € gehabt habe und dieser Betrag auch erheblich sei. Es müsse jedoch berücksichtigt werden, dass es durch den 2005 erlittenen Schlaganfall zu diesen Schulden gekommen sei.

Außerdem zeigten die inzwischen ergangenen Steuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2008, dass die Schulden tatsächlich nicht so hoch wie vom Finanzamt angenommen seien. Zur Zeit zahle er im Übrigen monatlich 300,-- € auf die laufenden Steuern an das Finanzamt und habe mit diesem vereinbart, mehr zu zahlen, sobald sein Einkommen wieder steige. Da er zu vierteljährlichen Steuervorauszahlungen in Höhe von (nur) 500,-- € verpflichtet sei, führten seine Zahlungen auch zur teilweisen Rückführung der Steuerschulden. Sollte die Entziehung der Gewerbeerlaubnis Bestand haben, könne er keinen weiteren Verdienst mehr erzielen.

Die Bevollmächtigten des Klägers haben schriftlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. März 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. April 2010 zu verurteilen, dem Kläger die Gewerbeerlaubnis wiederzuerteilen.

Die Beklagte, die keinen ausdrücklichen Antrag gestellt hat, tritt der Klage entgegen und verweist im Wesentlichen auf das bisherige Vorbringen. Ergänzend teilt sie mit, nach Auskunft des Finanzamtes ... seien die Rückstände bis September 2010 auf 87.314,19 € angewachsen.

Mit Schreiben vom 14. bzw. 19. August 2010 haben die Beteiligten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätzen und Unterlagen sowie den einschlägigen Verwaltungs- und Widerspruchsakten (2 Hefte), die sämtlich Gegenstand der Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Kammer gemäß § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, weil sich die Beteiligten übereinstimmend damit einverstanden erklärt haben, hat keinen Erfolg.

Der schriftlich gestellte Klageantrag ist sachgerecht dahin auszulegen, dass der Kläger die Aufhebung der Verfügung der Beklagten vom 25. März 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Kreisrechtsausschusses des Landkreises Bad Kreuznach vom 26. April 2010 begehrt. Hätte er mit diesem Klagebegehren Erfolg, bestünde die ihm am 12. Oktober 2000 erteilte Maklererlaubnis fort. Einer Verpflichtung zur Wiedererteilung der entzogenen Erlaubnis bedürfte es in diesem Fall nicht.

Die deshalb allein sachgerechte Anfechtungsklage ist jedoch unbegründet, denn der Widerruf der Erlaubnis vom 12. Oktober 2000, die Anordnung der Schließung des Betriebes und Einstellung der Gewerbetätigkeit sowie die Zwangsgeldandrohung und die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr im Bescheid vom 25. März 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. April 2010 sind rechtmäßig.

Der Widerruf der Maklererlaubnis findet seine Rechtsgrundlage in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 34c Abs. 2 Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO).

Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind hier erfüllt, und auch die Ermessensentscheidung, die Erlaubnis zu widerrufen, ist nicht zu beanstanden.

Die Beklagte wäre hier aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt, dem Kläger eine Maklererlaubnis gemäß § 34c GewO nicht zu erteilen. Dies ergibt sich aus § 34c Abs. 2 Nr. 1 GewO. Danach ist unter anderem die Maklererlaubnis gemäß § 34c Abs. 1 GewO zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind erfüllt, denn der Kläger hat sich als gewerberechtlich unzuverlässig erwiesen, da er nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt.

Zur ordnungsgemäßen Gewerbeausübung gehört auch die korrekte Erfüllung derjenigen Mitwirkungs- und Zahlungspflichten, die dem Gewerbetreibenden gegenüber den öffentlichen Gläubigern, insbesondere in steuerrechtlicher Hinsicht, obliegen. Zahlungsrückstände von Gewicht in diesem Bereich können geeignet sein, einen Gewerbetreibenden als unzuverlässig zu erweisen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Januar 1988 – 1 B 164.87 –, GewA 1988, 162). Unzuverlässigkeit im gewerberechtlichen Sinne setzt weder ein Verschulden noch einen charakterlichen Mangel des Gewerbetreibenden voraus. Sie ist vor allem dann anzunehmen, wenn der Gewerbetreibende es den Steuerbehörden nachhaltig und in unzumutbarer Weise erschwert, ihre Ansprüche gegen ihn durchzusetzen. Dass Steuererklärungen regelmäßig erheblich verspätet oder überhaupt nicht abgegeben werden, Forderungen laufend im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden müssen oder Zahlungen von Abgaben erst unter dem Druck von Zwangsmaßnahmen bis hin zur Einleitung des Konkursverfahrens zustande kommen, entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Gewerbeausübung, gleichgültig, worauf der Missstand beruht. Würde jeder Gewerbetreibende derart verfahren, hätte dies alsbald eine unzumutbare Belastung der öffentlichen Hand zur Folge. Zum Schutz der Allgemeinheit ist es daher in solchen Fällen regelmäßig erforderlich, eine Gewerbeausübung zu unterbinden. Beruht die Missachtung der öffentlich-rechtlichen Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtungen auf einem schwerwiegenden Mangel an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, so bildet dies den Grund, die Fortsetzung der Gewerbeausübung zu unterbinden, denn gewerberechtliche Zuverlässigkeit bedeutet auch, dass der Gewerbetreibende die Ausübung des Gewerbes mit Rücksicht auf die Vermögensinteressen Dritter einstellt, sobald bei

ihm - aus welchen Gründen auch immer – eine nachhaltige wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit eintritt (OVG Rh-Pf., Urteil vom 24. März 1993 – 11 A 12116/92.OVG –).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Kläger hier ein Verhalten gezeigt, das ihn als gewerberechtlich unzuverlässig erweist.

Die Unzuverlässigkeit ergibt sich bereits daraus, dass der Kläger – wie auch von ihm nicht bestritten wird – Steuerschulden in erheblicher Höhe hat, weder von ihm vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass es ihm gelingen könnte, die Rückstände in absehbarer Zeit auf ein unbedenkliches Maß zu reduzieren oder ganz zu tilgen und er trotz Fehlens eines überzeugenden Sanierungskonzepts aus seiner wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit nicht die gebotene Konsequenz der Einstellung des Gewerbebetriebes zieht, sondern unter Inkaufnahme einer weiteren Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit an der pünktlichen und vollständigen Zahlung der öffentlichen Abgaben sein Maklergewerbe fortsetzt.

Soweit der Kläger darauf verweist, er sei vierteljährlich lediglich zur Vorauszahlung von Steuern in Höhe von 500,-- € verpflichtet, zahle aber monatlich zur Zeit 300,-- € auf die laufenden Steuern, so dass sich letztlich eine Reduzierung seiner Rückstände ergebe, überzeugt dies nicht. Unabhängig davon, dass für die Rechtmäßigkeit der streitigen Verfügung entscheidend auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, das heißt hier des Erlasses des Widerspruchsbescheides, abzustellen ist, rechtfertigt dieses Vorbringen betreffend das anschließende Verhalten des Klägers nicht die Annahme, dass er nun aufgrund eines tauglichen Sanierungskonzepts willens und in der Lage ist, seine erheblichen Steuerschulden in absehbarer Zeit auf ein unbedenkliches Maß zu reduzieren oder ganz zu tilgen. Zum einen hat der Kläger auch in der Vergangenheit wiederholt künftiges Wohlverhalten angekündigt, ohne dass dem eine nachhaltige Besserung seines Verhaltens gefolgt wäre. Zum anderen sind auch die nach seinen Angaben nunmehr monatlich gezahlten Beträge so gering, dass sie keine wesentliche Reduzierung der Steuerschulden in absehbarer Zeit erwarten lassen. Selbst wenn sich nach Ablauf des jeweiligen Jahres für ihn Steuerschulden lediglich in einer Höhe von etwa 2.000,-- € ergäben, was angesichts der vorgelegten Steuerbescheide betreffend die Jahre 2005 bis 2008 unwahrscheinlich erscheint,

hätte dies lediglich zur Folge, dass der Kläger im Falle andauernder monatlicher Zahlungen von 300,-- € pro Jahr insgesamt 3.600,-- € zahlt und damit seine Rückstände um lediglich 1.200,-- € verringert. Derart geringe Tilgungsleistungen sind selbst dann, wenn keine weiteren Zinsen und Säumniszuschläge anfallen sollten, nicht geeignet, die auch vom Kläger nicht bestrittenen erheblichen Steuerschulden in Höhe von mehreren Zehntausend Euro in absehbarer Zeit wesentlich zu senken.

Auch der Hinweis des Klägers auf seinen im Jahr 2005 erlittenen Schlaganfall und die dadurch bis heute andauernde Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit und einen darauf beruhenden geringeren Verdienst rechtfertigt keine ihm günstigere Beurteilung. Zum einen lassen sich die erheblichen Steuerschulden alleine mit dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht hinreichend erklären, denn aus der in der Verwaltungsakte der Beklagten befindlichen Aufstellung des Finanzamtes ... vom 27. August 2007 ergibt sich, dass unter anderem auch in den Jahren 2000 bis 2004 Steuerschulden in nicht unerheblicher Höhe angefallen sind und es auch für diese Zeiträume bereits zur Festsetzung z.B. von Säumniszuschlägen in Höhe von mehreren Tausend Euro gekommen ist. Abgesehen davon ergibt sich aus dem oben Dargelegten aber auch, dass ein Verschulden in Bezug auf die Nichtzahlung der Steuern und sonstigen Abgaben nicht erforderlich ist. Vielmehr ergibt sich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in einer solchen Situation daraus, dass er angesichts eines Schuldenstands in beträchtlicher Höhe und fehlenden überzeugenden Sanierungskonzeptes nicht die gebotene Konsequenz der Einstellung des Gewerbebetriebes zieht, sondern ungeachtet der beeinträchtigten öffentlichen Interessen die gewerbliche Betätigung fortsetzt.

Auf die genaue Höhe der unstreitig erheblichen Rückstände gegenüber dem Finanzamt im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides aber auch im heutigen Zeitpunkt kommt es deshalb ebensowenig an wie darauf, ob auch aus der langjährigen Nichterfüllung der steuerlichen Erklärungspflichten trotz zwischenzeitlich unter dem Druck des Verfahrens vorgelegter Steuererklärungen weiterhin der Schluss auf eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit gezogen werden kann. Ebensowenig braucht darauf eingegangen zu werden, ob auch der Er-

laubnisversagungsgrund des § 34c Abs. 2 Nr. 2 GewO vorliegt, d.h. ob der Kläger in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.

Ohne einen Widerruf der Maklererlaubnis wäre im vorliegenden Fall auch im Sinne von § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG das öffentliche Interesse gefährdet. Dazu ist erforderlich, dass der Widerruf zur Abwehr einer Gefährdung des öffentlichen Interesses, also zur Beseitigung oder Verhinderung eines sonst drohenden Schadens für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten ist. Die Unzuverlässigkeit eines Maklers indiziert jedoch die konkrete Gefährdung wichtiger Gemeinschaftsgüter und erfordert damit in aller Regel die Entziehung der gewerberechtlichen Erlaubnis, d.h. aus dem Fehlen erforderlicher Eignungsvoraussetzungen kann hier die Gefährdung des öffentlichen Interesses im Sinne des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG gefolgert werden, weil im Falle der erstmaligen Erteilung der Maklererlaubnis diese wegen der Unzuverlässigkeit des Klägers gemäß § 34c Abs. 2 Nr. 1 GewO zwingend zu versagen wäre (vgl. dazu z.B. BVerwG, Beschluss vom 17. August 1993 – 1 B 112/93 –, juris). Anhaltspunkte für einen Ausnahmefall, der ausnahmsweise ein Absehen vom Widerruf rechtfertigen könnte, sind hier nicht ersichtlich. Vielmehr hat das Verhalten des Klägers auch im Verlauf des Erlaubniswiderrufsverfahrens gezeigt, dass er selbst trotz mehrfacher Aufforderungen zur Regelung seiner Angelegenheiten mit dem Finanzamt und der Androhung des Erlaubniswiderrufs nicht zu bewegen war, seine Schulden zu reduzieren oder völlig zu tilgen oder die im Falle der Unfähigkeit dazu gebotene Konsequenz der Einstellung der gewerblichen Betätigung zu ziehen.

Schließlich hat die Beklagte auch das ihr im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG zustehende Ermessen in rechtlich unbedenklicher Weise ausgeübt. Zwar wird im Bescheid vom 25. März 2008 § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG nicht erwähnt und lässt der Bescheid auch nicht erkennen, dass die Beklagte überhaupt erkannt hat, dass ihr insoweit Ermessen zusteht. Dieser Mangel ist jedoch durch den Kreisrechtsausschuss behoben worden, denn im Widerspruchsbescheid ist ausdrücklich auf § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG in Verbindung mit § 34c Abs. 2 GewO als Rechtsgrundlagen des Erlaubniswiderrufs verwiesen und ausgeführt, aufgrund dieser Bestimmungen sei die Beklagte ermächtigt, die Maklererlaubnis zu widerrufen. Der Ausgangs-

bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides enthält deshalb die gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG erforderliche Ermessensentscheidung. Weiterer Ausführungen zur Ermessensausübung bedurfte es insoweit nicht, da der Widerruf der Erlaubnis im Falle nachträglich eingetretener Unzuverlässigkeit gesetzlich intendiert ist und die Gründe, die im Falle der erstmaligen Beantragung der Maklererlaubnis hier zwingend zu deren Versagung führen müssten und nach dem oben Dargelegten auch zugleich den Schluss rechtfertigen, dass ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde, zugleich zur Folge haben, dass dann im Falle nachträglichen Eintritts dieser Voraussetzungen die Erlaubnis im Regelfall widerrufen wird. Überzeugende Gründe, die hier ausnahmsweise eine abweichende Ermessensausübung zugunsten des Absehens von einem Widerruf rechtfertigen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. So ergibt sich aus dem bereits zuvor Dargelegten, dass hier ein milderes Mittel, wie z.B. eine Abmahnung, nicht als geeignet in Betracht kommt, weil der Kläger sich auch in der Vergangenheit durch wiederholte Aufforderungen zur Regelung seiner Angelegenheiten mit dem Finanzamt und den Druck des Erlaubniswiderrufsverfahrens nicht dazu hat bewegen lassen, sein Gewerbe in Einklang mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuüben oder es – soweit dies nicht mehr möglich ist – einzustellen. Der Widerruf der Erlaubnis erweist sich unter diesen Voraussetzungen auch nicht als unverhältnismäßig. Dass der Kläger ohne eine Maklererlaubnis nicht mehr befugt ist, die ihm durch die Erlaubnis zuvor eröffnete Tätigkeit auszuüben, und deshalb daraus keine Einnahmen mehr erzielen kann, ist eine vom Gesetzgeber gewollte Folge des zum Schutze der Allgemeinheit notwendig gewordenen Widerrufs.

Auch die Anordnung im streitigen Bescheid, den Betrieb bis spätestens zum 30. April 2008 zu schließen und die Gewerbetätigkeit einzustellen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie findet ihre Grundlage in § 15 Abs. 2 GewO. Dies ist im Einzelnen auf Seiten 6 unten und 7 oben des Widerspruchsbescheides ausgeführt. Die Kammer teilt die dort vertretene Rechtsauffassung und sieht von weiteren Ausführungen in diesem Zusammenhang ab, nachdem auch der Kläger insoweit keine konkreten Einwände erhebt.

Des Weiteren ist auch die Zwangsgeldandrohung im streitigen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides nicht zu beanstanden. Auch insoweit sieht die Kammer von weiteren Ausführungen ab, da der Kläger keine darauf bezogenen Einwände geltend gemacht hat, und verweist auf die Begründung auf Seite 2 des Ausgangsbescheides und Seite 7 des Widerspruchsbescheides.

Schließlich ergeben sich auch keine Bedenken gegen die Höhe der festgesetzten Verwaltungsgebühr. Da der Kläger keine konkreten Einwände gegen sie erhoben hat, sieht die Kammer auch insoweit von weiteren Ausführungen ab.

Die Klage ist deshalb insgesamt mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Von einer Zulassung der Berufung durch das erkennende Gericht gemäß § 124 Abs. 1 und § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO wird abgesehen, weil keiner der Berufungszulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Lutz

gez. Pluhm

gez. Holly

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,- € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez. Lutz

gez. Pluhm

gez. Holly